

24.02.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/065**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Bürgerbegehren zum Rathausneubau in Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	29.02.2016 -							
Rat	03.03.2016 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Ratsbeschluss vom 12.12.2013 zur Standortuntersuchung zur zukünftigen Unterbringung der Stadtverwaltung (Vorlage 2013/277) wird

- a) öffentlich bekannt gemacht.
- b) nicht öffentlich bekannt gemacht.

**Anlass und Ziele**

Herr Dirk Salzmann hat als Vertretungsberechtigter mit Schreiben vom 12.02.2016 erneut die Durchführung eines Bürgerbegehrens zum Rathausneubau/Unterbringung der Stadtverwaltung angezeigt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	keine EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

## Begründung

Mit dem Eingang der Anzeige bei der Stadt Neustadt a. Rbge. (12.02.2016) beginnt die sechsmonatige Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens, eine Vorabentscheidung des Verwaltungsausschusses nach §32 Abs. 3 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde nicht beantragt. Die sechsmonatige Frist endet danach am 12.08.2016.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen bekannt gemachten Ratsbeschluss (sog. kasatorisches Bürgerbegehren), verkürzt sich die Einreichungsfrist auf drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung.

Gegen einen Beschluss gerichtet ist ein Bürgerbegehren dann, wenn es eine vollständige oder teilweise Korrektur oder eine wesentlich andere Lösung anstrebt (Thiele, Kommentar zu §32 NKomVG).

Das angezeigte Bürgerbegehren strebt u.a. die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2013, mit dem die zukünftige Unterbringung der Stadtverwaltung am Standort „Marktstraße-Süd“ beschlossen wurde, an. Das Bürgerbegehren ist somit gegen einen konkreten Ratsbeschluss gerichtet.

Die auf drei Monate verkürzte Frist gilt jedoch nur, wenn der Ratsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wurde. Da der o.g. Ratsbeschluss bisher nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, ist derzeit die sechsmonatige Frist maßgeblich, wovon der Vertretungsberechtigte auch ausgeht.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses kann auch noch **nach** der Einleitung des Bürgerbegehrens erfolgen. Es gilt dann die verkürzte Frist (Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 27.04.2004 und Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2004).

Basierend auf einem fiktiven Bekanntmachungstermin am 07.03.2016, würde die verkürzte Frist am 07.06.2016 enden.

Bei beiden Fristvarianten entscheidet gemäß §32 Abs. 7 NKomVG der Verwaltungsausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerbescheid (§33 NKomVG) herbeizuführen. Der Bürgerbescheid muss an einem Sonntag stattfinden.

Unter der Annahme, dass für die Sammlung der Unterschrift für das Bürgerbegehren die Einreichungsfristen jeweils fast voll ausgeschöpft werden und zeitnah der Verwaltungsausschuss über die Zulässigkeit beschließen kann, wäre für die verkürzte Frist ein Bürgerentscheid bis zum 07.09.2016 durchzuführen, letzter möglicher Sonntag dafür wäre der 04.09.2016.

Für die sechsmonatige Frist wäre ein Bürgerentscheid bis zum 12.11.2016 durchzuführen, letzter möglicher Sonntag dafür wäre der 06.11.2016.

Sofern die erforderlichen Unterstützungsunterschriften frühzeitiger vorliegen, verschieben sich diese Termine entsprechend.

Der Bürgerentscheid darf nicht am Tag der Kommunalwahlen (11.09.2016) stattfinden. Der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids ist dem Aufwand einer Kommunalwahl vergleichbar.

Das Bürgerbegehren hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Kommune kann in der betreffenden Angelegenheit Entscheidungen treffen und getroffene Entscheidungen vollziehen, und zwar auch Entscheidungen, gegen die sich das Bürgerbegehren richtet. Erst ein gegenteiliger Bürgerentscheid löst eine Sperrwirkung aus. Wenn dem Bürgerbegehren dadurch die Grundlage entzogen wird, wird es unzulässig (Thiele, Kommentar zu §32 NKomVG).

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine

### **So geht es weiter**

Nach der Entscheidung über die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 12.12.2013 ist der Vertretungsberechtigte über die maßgebliche Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens in Kenntnis zu setzen.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -

### **Anlagen**

Anzeige des Bürgerbegehrens vom 12.02.2016